



# Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn

Nr. 21, 2026

Veröffentlicht am: 27.02.2026

## Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

(gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 1. Halbsatz des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung)

Auf dem Grundstück an der Adam-Riese-Straße/ Ecke II. Koppelweg soll nach dem Brand des früheren Lebensmittelmarktes ein neuer Markt entstehen. Dabei ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von 799 m<sup>2</sup> auf 1050 m<sup>2</sup> beabsichtigt, um eine zeitgemäße Präsentation des Warenangebotes zu ermöglichen. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn am 18.09.2025 die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet II. Koppelweg“, 1. Änderung** beschlossen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, sodass der Standort auch künftig als Nahversorger erhalten bleibt.

In der Zeit vom 14.11.2025 bis 01.12.2025 hatte die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich hierzu zu äußern.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplans ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält nun entsprechend die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans und der dazugehörige Entwurf der Begründung werden in der Zeit **vom 02.03.2026 bis einschließlich 02.04.2026** auf der Internetadresse der Stadt Gifhorn

<https://www.stadt-gifhorn.de/leben-in-gifhorn/stadtentwicklung/laufende-bauleitverfahren>

veröffentlicht. Die Planunterlagen liegen in diesem Zeitraum auch im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, neben Zimmer 206 während der folgenden Dienstzeiten Mo, Di, Mi, Do, Fr 8.30 – 12.00 sowie Mo, Di, Mi, 14.00 - 16.00 Uhr und Do auch 14.00 - 17.00 Uhr öffentlich aus.

Nähere Auskünfte werden im Fachbereich Stadtentwicklung während der Sprechzeiten Mo, Mi, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Do auch 14.00 - 17.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung erteilt. Wenden Sie sich bitte zur telefonischen Terminabstimmung an 05371 88-282.

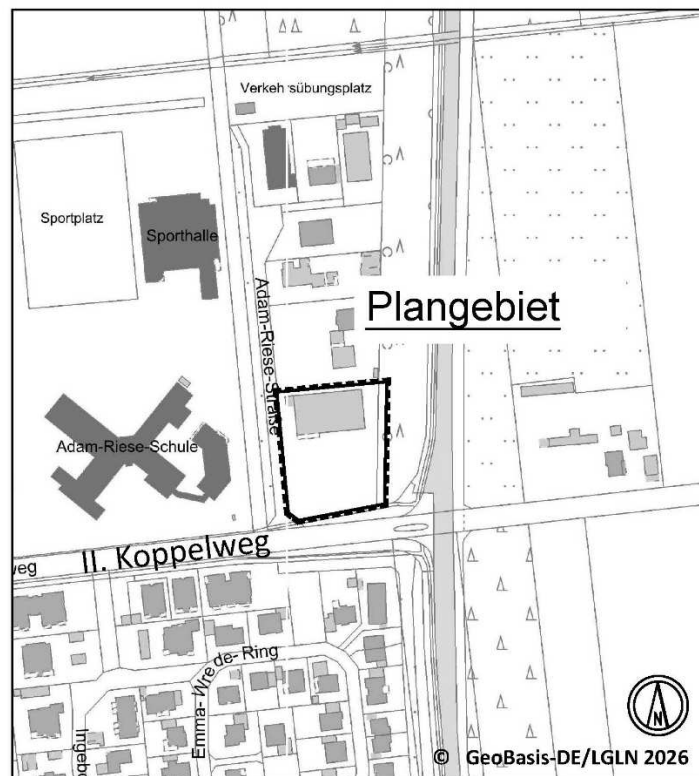
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Gifhorn abgegeben werden. Stellungnahmen sind vorzugsweise an die folgende E-Mailadresse der Stadt Gifhorn zu übermitteln, bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg bei der Stadt Gifhorn abgegeben werden: **Bauleitplanverfahren@stadt-gifhorn.de**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Gifhorn informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

Gifhorn, 26.02.2026

gez.:  
Matthias Nerlich  
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80  
"Gewerbegebiet II. Koppelweg", 1.Änderung